

re 1948 mit der Gründung des Brüsseler Pakts, dem Vorläufer der Westeuropäischen Union (WEU). Zu dieser Zeit hatten bereits Verhandlungen über den Nordatlantiktakt im transatlantischen, englischsprachigen Raum begonnen. Die USA gab mit Annahme der berühmten *Vandenberg-Resolution* durch den US-Senat ihre traditionelle Abneigung gegenüber einer politischen Bindung an Europa auf. Am 4. April 1949 wurde der Nordatlantiktvertrag in Washington D.C. von insgesamt 12 Staaten⁶⁴ unterzeichnet und trat am 24. August desselben Jahres in Kraft.⁶⁵ Damaliger Sitz der Organisation war Washington D.C.

2. 1949–1989

Die Geschichte der NATO ist zu einem großen Teil vom Ost-West-Konflikt geprägt. Am Anfang galt es, durch eine Politik der Abschreckung einen Zustand der Stabilität zu erreichen und aufrecht zu halten. Der NATO-Rat vereinbarte die sog. Vorwärtsstrategie, die als Reaktion auf einen Angriff eine Erwiderng möglichst weit im Osten vorsah. Zudem wurden 1950 integrierte Streitkräfte eingeführt und eine militärische Struktur aufgebaut. 1952 wurde der Sitz von Washington D.C. nach Paris verlegt. In diesen Zusammenhang fiel auch die Erweiterung des Bündnisgebietes um Griechenland und die Türkei im Jahre 1952 und die Bundesrepublik Deutschland drei Jahre später. Die Sowjetunion reagierte darauf mit der Gründung des Warschauer Pakts am 14. Mai 1955, dem militärischen Beistandspakt des Ostblocks.

Frankreich zog sich im Laufe der 1950er Jahre nach verschiedenen Differenzen immer mehr aus der NATO zurück und forderte schließlich den Rückzug aller NATO-Einrichtungen aus Frankreich. Damit wechselte 1967 das Hauptquartier nach Brüssel, wo es bis heute besteht. Frankreich ist jedoch weiterhin Mitgliedstaat der NATO.

Nach dem Gipfel des Ost-West-Konflikts in der Kubakrise 1962 stellte sich die Einsicht ein, dass die aktuell betriebene Politik jede weltpolitische Zusammenarbeit paralyse und im schlimmsten Fall in gegenseitiger Vernichtung enden würde. Eine neue Politik der Entspannung setzte ein, die grundlegend durch den *Harmel-Bericht* eingeleitet wurde. Dennoch trugen der Vietnamkrieg und interne Spannungen zu weiteren Krisen bei. Insbesondere der NATO-Doppelbeschluss im Jahre 1979 rief heftige Kontroversen hervor. Durch die Aufstellung von nuklearen Mittelstreckenraketen seitens der Sowjetunion fürchteten die europäischen Staaten, die Unterstützung der USA im Falle eines Angriffs zu verlieren, da diese selbst nicht mehr bedroht wären. Daher sah der Doppelbeschluss des NATO-Rats im Falle gescheiterter Verhandlungen mit der UdSSR die Aufstellung von Pershing II-Raketen und Marschflugkörpern in Westeuropa vor. Der Beschluss wurde gegen den innenpolitischen und gesellschaftlichen Widerstand einiger westeuropäischer Staaten durchgesetzt.⁶⁶ Im Anschluss an eine Phase der Abkühlung im

⁶⁴ Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, USA.

⁶⁵ Eine ausführliche Übersicht gibt *Lord Ismay, NATO – The First Five Years 1949–1954*, Utrecht 1954, S. 3 ff.; *Varwick, Die NATO – Vom Verteidigungsbündnis zur Weltpolizei?*, 2008, S. 18 ff.

⁶⁶ In BVerfGE 68, 1 hatte sich das BVerfG im sog. „Nachrüstungsurteil“ vom 18.12.1984 mit der Frage zu beschäftigen, ob die Zustimmung zur Stationierung der Waffensysteme einen neuen Vertragsschluss unabhängig vom ursprünglichen NATO-Vertrag darstellte, und lehnte dies ab.

Verhältnis der NATO zum Warschauer Pakt während der *Reagan*-Administration in den USA wurde 1985 durch Michail Gorbatschow eine neue Entspannungspolitik eingeleitet. Die im Zuge von Glasnost und Perestroika einsetzenden Volkshebungen in Polen, der DDR und schließlich in der Sowjetunion und den anderen Ostblockstaaten führten zum Zusammenbruch der UdSSR und damit zum Ende des Kalten Kriegs.

3. 1990–2000

- 52 Mit dem Ende der Zweiteilung in Ost und West wurde das Hauptziel der Gründung, die Verteidigung gegen den kommunistischen Ostblock, obsolet. Die NATO musste sich grundlegend umorientieren und sich gegen Auflösungsprognosen behaupten. Auf politischer Ebene näherten sich die NATO-Mitgliedstaaten und die ehemaligen Gegner einander an. Durch den Abschluss von Abrüstungsverträgen nahm auch die militärische Gefahr drastisch ab.

In diesem Zusammenhang verabschiedete die NATO im November 1991 ein neues „Strategisches Konzept“, das die Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit, aber auch eine Intensivierung der transatlantischen Bindung und des Dialogs mit den ehemaligen Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts vorsah. Eine der wichtigsten Änderungen in dieser Entwicklungsphase ist die neue Bereitschaft, auch außerhalb des Bündnisgebietes mit und ohne Mandatierung durch die UN oder die OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) militärisch zu agieren.⁶⁷

Tatsächlich fand die erste militärische Aktion der NATO im Nicht-Bündnisgebiet des ehemaligen Jugoslawiens während des Bosnienkrieges statt. Erstmals und bislang auch das einzige Mal ohne ausdrückliches UN-Mandat⁶⁸ engagierte sich die NATO ab 1999 mit Luftangriffen im Kosovo-Krieg. Dieser Einsatz war hochumstritten und stellt einen wichtigen Präzedenzfall in der Entwicklung der „humanitären Intervention“ als Ausnahme vom Gewaltverbot dar.⁶⁹ Nach Beendigung des Bombardements führte die NATO die UN-Schutztruppe KFOR im Rahmen einer peacekeeping-operation an und erschloss damit ein weiteres neues Aufgabengebiet im System der internationalen Friedenssicherung.

4. 2001–heute

- 53 Im 21. Jahrhundert nahmen die Bedrohungen eine transkontinentale und nicht-staatliche Dimension an. Die Anschläge vom 11. September 2001 markierte in zweierlei Hinsicht einen Wendepunkt: Zum einen rief die NATO erstmals einen Bündnisfall nach Art. 5 NATO-Vertrag aus. Allerdings stellte diese terroristische

⁶⁷ Ausführlich zu den NATO-Einsätzen siehe *Stein/v. Buttlar/Kotzur* VölkerR Rn. 469.

⁶⁸ Gleichwohl hatte der Sicherheitsrat in der Resolution 1199 vom 23.9.1998 eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit festgestellt und weitere Maßnahmen angekündigt, falls ihre zuvor gestellten Forderungen nicht erfüllt werden. Diese Ankündigung allein kann jedoch nicht als Autorisierung von Gewaltmaßnahmen angesehen werden, zumal jedes weitergehende Mandat zumindest von Russland blockiert worden wäre. Näher dazu *Simma* EJIL 10 (1999), 1 (6 ff.).

⁶⁹ Zur „humanitären Intervention“ → Kap. 7 Rn. 120 ff.; zur „humanitären Intervention“ in der Fallbearbeitung → Download-Fall Nr. 12; weiterführende Literatur zum Kosovo-Einsatz: *Ipsen/Rittberger/Tomuschat* Die Friedenswarte 74 (1999), 19 ff.; *Henkin, Wedgwood* *ua* AJIL 93 (1999), 824 ff.; *Bothe* SZIER 2000, 177. *Krause* (Hrsg.), Kosovo – Humanitäre Intervention und kooperative Sicherheit in Europa, 2000, *passim*.

Aktion gerade keinen klassischen Angriff dar, wie ihn die Gründer der UN etwa als Auslöser des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 UN-Charta vor Augen hatten. Umstritten ist deshalb ua, ob ein abgeschlossener Terrorakt noch als „gegenwärtiger Angriff“ zu bewerten ist und inwieweit die Involvierung von nichtstaatlichen Akteuren zulässig ist.⁷⁰ Zum anderen musste sich die NATO auf Einsätze gänzlich außerhalb Europas und Nordamerikas einstellen. Im August 2003 übernahm die NATO die Führung des ISAF-Einsatzes zur Unterstützung des Wiederaufbaus in Afghanistan. Im weiteren Verlauf des „Kriegs gegen den Terror“ weigerten sich einige NATO-Mitgliedstaaten im Sicherheitsrat, eine Invasion Iraks im Jahre 2003 zu autorisieren. Die umstrittenen Ansichten zur Völkerrechtswidrigkeit dieser Intervention spalteten die USA und Großbritannien zeitweise von den übrigen NATO-Mitgliedstaaten ab.

II. Ziele der NATO

In der Präambel des NATO-Vertrags bekräftigen die Parteien ihren Glauben an die Ziele der Vereinten Nationen und machen sich diese somit zu eigen. In der NATO sollen die Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit vereinigt werden.⁷¹ Dabei besteht das Bündnis zur „Verteidigung einer Lebensform“ durch Zusammenarbeit auf militärischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet.⁷² Die Mitgliedstaaten der NATO verpflichten sich zur vorrangigen friedlichen Streitbeilegung und der Enthaltung aller Gewaltanwendungen, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind (Art. 1 NATO-Vertrag). Kernstück des NATO-Vertrags ist Art. 5, der den Bündnisfall normiert: Ein bewaffneter Angriff auf einen Mitgliedstaat soll als ein Angriff auf alle Mitgliedstaaten angesehen werden und damit eine Beistandspflicht der anderen Staaten im Rahmen des kollektiven Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 UN-Charta auslösen. Dabei bleibt es jedem Staat überlassen, welche Maßnahmen er für erforderlich erachtet: ein militärischer Beistandsautomatismus ist nicht vorgesehen. Gleichwohl liegt der Sinn dieser Regelung in erster Linie in der Abschreckungswirkung.

III. Struktur und Aufbau der NATO

Der NATO-Vertrag sieht keine detaillierte Organstruktur vor. Lediglich der Nordatlantokrat wird in Art. 9 ausdrücklich normiert. Damit ergibt sich eine flexible Struktur, die nach den Aufgaben und Bedürfnissen der NATO ausgerichtet werden kann.

Die NATO-Struktur gliedert sich in einen (zivilen) politischen und einen militärischen Teil. Oberstes Entscheidungsgremium ist der Nordatlantokrat, in dem jeder Mitgliedstaat vertreten ist. Entscheidungen werden hier nach dem Konsens-Verfahren getroffen. Dies bedeutet, dass keine formalisierte Abstimmung stattfindet,

⁷⁰ Zu diesen Problemen des Selbstverteidigungsrechts → Kap. 7 Rn. 100 ff.; *Krajewski* AVR 40 (2002), 183; zum Gewaltverbot und dem humanitären Völkerrecht nach dem 11. September 2001 siehe *Bruha* AVR 40 (2002), 383.

⁷¹ Zum Verhältnis der NATO zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU siehe *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 325.

⁷² *NATO Informationsabteilung Paris*, NATO – Tatsachen und Dokumente, 1963, S. 15.

sondern Beschlüsse im Wege eines langwierigen Verfahrens ausgehandelt werden. Oberstes militärisches Organ ist der Militärausschuss, der wiederum der politischen Führung des Nordatlantikrats unterstellt ist. Jeder Mitgliedstaat ist Mitglied der politischen Organisation, aber nicht notwendigerweise auch der militärischen. Weiterhin zu erwähnen ist die Nordatlantische Versammlung (NAV), in der Parlamentarier der Mitgliedstaaten zusammenkommen. Zudem gibt es eine Reihe spezifischer Räte und Ausschüsse.⁷³

Exekutivorgan ist das Generalsekretariat mit Internationalem Stab. Der Generalsekretär ist Vorsitzender im Generalsekretariat, steht aber auch im Nordatlantikrat, Verteidigungsausschuss, in der Nuklearen Planungsgruppe und in anderen Ausschüssen an der Spitze. Das transatlantische Gefüge drückt sich darin aus, dass traditionell der militärische Oberbefehlshaber (Supreme Allied Commander Europe, SACEUR) ein US-amerikanischer General ist, während der Generalsekretär europäischer Staatsangehöriger ist.

IV. Rechtsnatur der NATO

56 Die NATO ist unumstritten eine Internationale Organisation, da es sich um ein Gebilde handelt, das von Staaten als Völkerrechtssubjekten durch einen völkerrechtlichen Vertrag zur Verfolgung eines bestimmten Vertragszwecks geschaffen wurde. Sie ist mit Organen wie dem Nordatlantikrat ausgestattet und handlungsfähig. Zudem verfügt sie über eigene Völkerrechtspersönlichkeit. Im Gegensatz zur Europäischen Union werden jedoch keine Souveränitätsrechte abgegeben, so dass die NATO keine supranationale Organisation ist.

Kontrovers wird die Rechtsnatur der NATO im System der internationalen Sicherheit diskutiert. Der Wandel von einer ehemals als euro-atlantisches Verteidigungsbündnis gegründeten Organisation zu einer international eingesetzten Ordnungsmacht führt zu der Frage, ob die NATO lediglich ein System kollektiver Verteidigung oder bereits ein System kollektiver Sicherheit darstellt. Das BVerfG erkennt die NATO als ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ iSd Art. 24 II GG an. Kennzeichnend für ein solches System sei, dass es „durch ein friedenssicherndes Regelwerk und den Aufbau einer eigenen Organisation für jedes Mitglied einen Status völkerrechtlicher Gebundenheit begründet, der wechselseitig zur Wahrung des Friedens verpflichtet und Sicherheit gewährt“.⁷⁴ Folge dieser weiten Begrifflichkeit ist, dass neuere Einsätze ohne Verteidigungscharakter als von Anfang an vom NATO-Vertrag umfasst gelten und keiner erneuten, grundsätzlichen Zustimmung des Bundestages nach Art. 24 I, 59 II GG bedürfen. Diese Auffassung wird dahingehend kritisiert, dass sich die Begriffe der kollektiven Verteidigung und der kollektiven Sicherheit traditionellerweise gegenseitig ausschließen. Nach dieser engen Auslegung beziehe sich Art. 24 II GG auf den völkerrechtlichen Begriff des Systems kollektiver Sicherheit, das nach *Forsthoff* „nicht gegen einen Feind und potentiellen Angreifer gerichtet ist, sondern [...] offen ist, auch den potentiellen Angreifer mit einschließt und darauf seine Funktion der Friedenswahrung und der allgemeinen Sicherheit abstellt.“ Bei einem Verteidigungsbündnis bleibe der Gegner gerade außen und das Bündnis sei gegen diesen gerichtet.⁷⁵ Dement-

⁷³ Eine Übersicht gibt *Stein/v. Buttlar/Kotzur* VölkerR Rn. 467.

⁷⁴ BVerfGE 90, 286, Leitsatz 5a.

⁷⁵ *Forsthoff* in Institut für Staatslehre und Politik e. V. (Hrsg.), *Der Kampf um den Wehrbeitrag*, Bd. 2, 1958, S. 312 (335 f.).

sprechend stelle auch die NATO kein System kollektiver Sicherheit dar.⁷⁶ Diese Auffassung hat sich jedoch in der Theorie und Praxis nicht durchsetzen können.⁷⁷ Im Ergebnis ist wohl im Rahmen des Art. 24 II GG von einem verfassungsrechtlichen Begriff der kollektiven Sicherheit auszugehen, der sich vom historisch völkerrechtlichen Begriff unterscheidet und die NATO angesichts der heutigen kooperativen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen als Teil des universellen Friedenssicherungssystems umfasst.

Damit verknüpft ist die Frage, ob die NATO als eine nicht weiter definierte „regionale Abmachung oder Einrichtung“ iSd Art. 52 ff. UN-Charta (Kapitel VIII) zu qualifizieren ist.⁷⁸ Bejaht man dies, so wären Einsätze der NATO außerhalb ihrer Verteidigungsfunktion schon von vornherein im Vertrag angelegt gewesen und führten deshalb nicht zu einer zu weitgehenden Vertragsentwicklung. Die NATO selbst sah sich in ihren Anfangsjahren ausdrücklich nicht als Regionalabmachung nach Kapitel VIII UN-Charta an⁷⁹ und verweist in Art. 5 NATO-Vertrag lediglich auf Art. 51 UN-Charta. Für diese Ansicht spricht, dass Art. 52 UN-Charta die kollektive Selbstverteidigung nicht ausdrücklich umfasst, wie dies etwa in Art. 51 UN-Charta der Fall ist. Geht man von einer Unvereinbarkeit beider Systeme aus, so kann auch die NATO nicht unter Art. 52 UN-Charta subsumiert werden.⁸⁰ Zudem würde die NATO als Regionalabmachung nach Art. 53 UN-Charta für Zwangsmaßnahmen stets die Ermächtigung des Sicherheitsrats erfordern, was die NATO gerade nicht wolle. Allerdings zeigte der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen zum Krieg im ehemaligen Jugoslawien,⁸¹ dass er mit der Mandatierung von „Regionalabmachungen“ nur die NATO und die WEU meinen konnte und damit diese Organisationen indirekt als Regionalabmachungen ansieht. Regionalabmachungen schließen demnach Verteidigungsbündnisse nicht aus, da eine funktionale Betrachtung geboten ist. Als Rechtsgrundlage für militärische Maßnahmen sollte folglich entsprechend der jeweiligen Funktion entweder als Selbstverteidigung oder Friedenssicherung Art. 51 oder 52 UN-Charta herangezogen werden.

V. Verfassungsrechtliche Aspekte

Angesichts der deutschen Beteiligung an diversen Militäreinsätzen wurde die NATO verfassungsrechtlich mehrfach zum Gegenstand verfassungsgerichtlicher

⁷⁶ *Deiseroth* Die Friedenswarte 75 (2000), 101, (124 f.); *Lutz* NJ 1994, 505; *Zöckler* EJIL 6 (1995), 274; mit Hinweis auf Wertungsprobleme *Classen* in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 24 Rn. 77 ff.

⁷⁷ *Streinz* in Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 24 Rn. 62 f.; *Heintschel v. Heinegg* in Epping/Hillgruber, GG, 2020, Art. 24 Rn. 33.2; *Warg*, Von Verteidigung zu kollektiver Sicherheit, 2004, S. 23 f.; *Nolte* ZaöRV 54 (1994), 95 (111 f.); BVerfGE 104, 15 (209); 118, 244 (261 f.).

⁷⁸ Siehe zur regionalen Friedenssicherung → Kap. 7 Rn. 75 ff.

⁷⁹ Siehe ua *NATO Informationsabteilung Paris*, Aus der Arbeit der NATO, 1963, S. 1.

⁸⁰ Teilweise wird argumentiert, dass das Fehlen der Möglichkeit binnengerichteter Zwangsmaßnahmen gegen die Qualifizierung als autonome Regionalabmachung spreche: *Wolftrum* ZaöRV 53 (1993), 576, 593 f.; so auch *Hummer/Schweitzer* in Simma UN-Charter Art. 52 Rn. 42, 44, die wiederum im Falle der friedlichen Streitbeilegung eine Vermischung der Systeme anerkennen; aA *Kelsen* AJIL 45 (1951), 162 (165), der ein solches Erfordernis nicht normiert sieht; allerdings schließt der Selbstverteidigungscharakter eine Abwehr von Gefahren von innen als Maßnahme kollektiver Sicherheit nicht aus, siehe *Warg*, Von Verteidigung zu kollektiver Sicherheit, 2004, S. 48 f.

⁸¹ Bspw. SR-Res. Nr. 787 vom 17.11.1992, Nr. 836 vom 4.6.1993.

Rechtsprechung.⁸² So beschäftigte sich das BVerfG in seinem „out-of-area“-Urteil vom 12.7.1994⁸³ mit der Zulässigkeit des Einsatzes bewaffneter Bundeswehrstreitkräfte unter UN-Mandat im Ausland. In diesem Organstreitverfahren rügten die SPD- und FDP-Bundestagsfraktionen die Verletzung parlamentarischer Mitwirkungsrechte des Bundestages. Die Entsendung von Bundesstreitkräften ua unter NATO-Führung (zur AWACS-Flugüberwachung und Adria-Embargoüberwachung im Jugoslawienkrieg) habe, da sie nicht zu Verteidigungszwecken erfolgte, einer Grundgesetzänderung bedurft. Zumindest habe sich der Inhalt des Nordatlantikpakts so sehr geändert, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten damit verbunden und somit eine Zustimmung nach Art. 59 II GG, Art. 24 I GG erforderlich gewesen sei.⁸⁴ Das Bundesverfassungsgericht fasste jedoch die ursprüngliche Zustimmung zum Nordatlantikvertrag als gleichzeitige Zustimmung zur „Eingliederung von Streitkräften in integrierte Verbände des Systems unter dessen militärischem Kommando, soweit Eingliederung oder Beteiligung in Gründungsvertrag oder Satzung, die der Zustimmung unterliegen haben, bereits angelegt sind“.⁸⁵ Somit wurde die Zulässigkeit des Einsatzes von Bundesstreitkräften im Ausland im Rahmen einer NATO-Mission grundsätzlich bejaht, auch wenn diese außerhalb des Bündnisgebietes erfolgen.⁸⁶ Jedoch rügte das BVerfG, dass die Bundesregierung in den konkreten Einsatzentscheidungen keine konstitutive Zustimmung des Bundestages eingeholt habe, deren Erforderlichkeit sich aus einer Reihe von verfassungsrechtlichen Normen ergebe.⁸⁷

- 59 Zudem beschäftigte die Beteiligung am Kosovo-Krieg die deutsche Gerichtsbarkeit. Allerdings verwarf das BVerfG per Beschluss vom 25.3.1999 den Antrag im Organstreitverfahren mangels Antragsbefugnis als unzulässig, woraufhin sich auch der parallele Eilantrag erledigte.⁸⁸ In der Sache musste sich das BVerfG nicht zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des NATO-Einsatzes und damit zur humanitären Intervention äußern, da eine Verletzung der Antragsfraktion in eigenen Rechten oder des Bundestages in dessen Rechten als von vornherein ausgeschlossen galt.⁸⁹
- 60 Auch die Beteiligung an der ISAF-Schutztruppe in Afghanistan wurde von der Bundestagsfraktion „Die Linke“ im Wege eines Organstreitverfahrens vor dem BVerfG gerügt, weil der euro-atlantische Bezug nun vollkommen fehle. Das BVerfG

⁸² Zum verfassungsrechtlichen Rahmen des Einsatzes deutscher Streitkräfte (im Bündnis) siehe *Geiger StaatsR* III S. 329 ff.; *Röben ZaöRV* 63 (2003), 585.

⁸³ Auch AWACS-Entscheidung genannt, BVerfGE 90, 286.

⁸⁴ Ähnlich argumentierte die PDS-Bundestagsfraktion in ihrem Antrag im Organstreitverfahren zum neuen Strategischen Konzept der NATO von 1999. Das BVerfG wies den Antrag ab (Urt. v. 22.11.2001, BVerfGE 104, 151); kritisch dazu *Sauer ZaöRV* 62 (2002), 317.

⁸⁵ So BVerfGE 90, 286 (287). Vier Richter waren abweichender Meinung (BVerfGE 20, 286 (372 ff.)), ein Verfassungsverstoß konnte damit nach § 15 Abs. 4 S. 3 BVerfGG nicht festgestellt werden.

⁸⁶ Ausführlich zu diesem Urteil *Warg, Von Verteidigung zu kollektiver Sicherheit*, 2004, *passim*.

⁸⁷ Dies wird auch in der weiteren Rechtsprechung des BVerfG gefordert, vgl. etwa BVerfGE 108, 34. Zum konstitutiven Parlamentsvorbehalt siehe *Wiefelspütz ZaöRV* 64 (2004), 363.

⁸⁸ BVerfGE 100, 266.

⁸⁹ Zu den weiteren Verfahren im Zusammenhang mit dem NATO-Einsatz im Kosovo etwa vor dem IGH und dem EGMR siehe *Dederer* in *Menzel/Pierlings/Hoffmann Völkerrechtsprechung* S. 864 f.

wies am 3.7.2007 diesen Antrag zurück und wies darauf hin, dass der Wiederaufbau nicht nur der Sicherheit Afghanistans, sondern des gesamten Bündnisgebietes diene. Mit einem stabilen afghanischen Staatswesen seien auch andere Staaten vor der Entwicklung von friedensgefährdenden Gruppierungen geschützt.⁹⁰

Fragen und Antworten zu Kapitel 5

Fragen zu Internationalen Organisationen:

61

1. Was sind die Merkmale einer Internationalen Organisation?
2. Welche Besonderheiten weist die Rechtspersönlichkeit einer Internationalen Organisation auf?
3. Woraus kann sich eine Kompetenz einer Internationalen Organisation ergeben?

Antworten:

62

1. Eine Internationale Organisation ist ein von Völkerrechtssubjekten durch völkerrechtlichen Vertrag zur Verfolgung eines bestimmten Vertragszwecks geschaffenes, mit eigenen Organen und Handlungsfähigkeit ausgestattetes und von den Gründungsmitgliedern verschiedenes Gebilde mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit.
2. Internationale Organisationen besitzen nicht originär Rechtspersönlichkeit, sondern erlangen lediglich eine partielle Rechtsfähigkeit durch Verleihung im Gründungsvertrag. Diese Rechtspersönlichkeit gilt zudem nur gegenüber den Vertragsstaaten und solchen Drittstaaten, die die Internationale Organisation anerkannt haben. Außerdem bestimmt der Aufgabenkreis der Organisation die Reichweite der Rechtspersönlichkeit.
3. Eine Internationale Organisation kann sich selbst keine Kompetenzen verleihen (keine Kompetenz-Kompetenz), sondern ist auf die ihr zugewiesenen Kompetenzen beschränkt. Diese ergeben sich entweder ausdrücklich aus dem Gründungsvertrag oder können durch teleologische Auslegung nach dem *effet utile*-Prinzip ermittelt werden. Lässt sich auch mittels Vertragsauslegung keine Kompetenz herleiten, kann schließlich die Lehre der „implied powers“ herangezogen werden, nach der eine Kompetenz auch dann angenommen werden kann, wenn sie für die Ausübung der Funktionen der Organisation als unerlässlich anzusehen ist.

Fragen zur UNO:

63

1. Was sind die institutionellen Errungenschaften zur Erreichung der Ziele der UNO?
2. Wer sind die Mitglieder der „UN-Familie“?
3. Welchem Grundprinzip folgt die Struktur der Generalversammlung? Was sind dessen Grundaufgaben und Befugnisse?
4. Wie setzt sich der Sicherheitsrat zusammen? Was ist das notwendige Quorum für den Erlass von Resolutionen auf dem Gebiet der Friedenssicherung und was sind seine Folgen?

⁹⁰ BVerfGE 118, 244.

64 Antworten:

1. Auf dem Gebiet der Friedenssicherung ist die Möglichkeit des UN-Sicherheitsrates zum Einsatz von „Blauhelmen“, dh von „peace-keeping“-Missionen zu nennen, die auch zur Wiederherstellung des Friedens dienen, welche gleichsam die „verfahrensrechtliche“ Seite des universellen Gewaltverbots aus Art. 2 Abs. 4 UN-Charta darstellt. Zu nennen ist auch die „Friendly Relations Declaration“, welche die Grundsätze zwischenstaatlicher Beziehungen fortentwickelt hat oder die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 sowie der IPBPR und IPWSKR.
2. Die „UN-Familie“ setzt sich zusammen aus den Haupt- und Nebenorganen sowie aus verschiedenen Sonderorganisationen. Eine besondere Rolle aus der Gruppe der 6 Hauptorgane haben die Generalversammlung und der Sicherheitsrat, welche das Handeln der UNO maßgeblich prägen. Die Nebenorgane nach Art 7 Abs. 2 UN-Charta sind dabei deutlich von den Sonderorganisationen nach Art. 57 UN-Charta zu unterscheiden.
3. Die Generalversammlung folgt dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten aus Art. 2 Nr. 1 UN-Charta. Dies äußert sich in der Charta darin, dass alle Mitglieder der Generalversammlung stimmberechtigt sind und alle Stimmen das gleiche Gewicht haben. Die GV hat ein umfassendes Befassungs- und Stellungnahmerecht zu allen Angelegenheiten, welche die UN-Charta berühren, sofern nicht der Sicherheitsrat bereits damit befasst ist. Die von ihr erlassenen Resolutionen sind jedoch nicht bindend, sofern sie nicht den Bereich des „house-keeping“ betreffen. Dennoch können solche Resolutionen bestimmten Themen eine weltweite Öffentlichkeit verschaffen und großen politischen Druck erzeugen.
4. Der Sicherheitsrat hat 15 Mitglieder gem. Art. 23 Abs. 1 S. 1 UN-Charta, wovon fünf Mitglieder ständige Mitglieder sind und zehn nicht ständige Mitglieder. Deren Sitze werden alle zwei Jahre neu vergeben. Für den Erlass von Resolutionen auf dem Gebiet der Friedenssicherung sind 9 Stimmen erforderlich, wobei zumindest keines der ständigen Mitglieder gegen eine solche Resolution stimmen darf. Alle Resolutionen des Sicherheitsrats haben Bindungswirkung gem. Art. 25 UN-Charta. Inhaltlich ist der Sicherheitsrat nicht auf militärische Maßnahmen beschränkt. Art. 33 ff. UN-Charta sehen vielmehr friedliche Mittel der Streitbeilegung wie die Verweisung der Streitparteien an den IGH in Art. 36 Abs. 3 UN-Charta vor. Auch im Rahmen des Kapitels VII der UN-Charta über Maßnahmen bei Bedrohungen oder Bruch des Weltfriedens sind in Art. 41 UN-Charta zunächst nicht militärische Mittel vorgesehen. Militärische Maßnahmen nach Art. 43 UN-Charta bilden die „ultima ratio“.

65 Fragen zur EU:

1. Was macht die EU zu einer weltweit einzigartigen Internationalen Organisation?
2. Charakterisieren Sie die Rolle des Europäischen Parlaments in der Union! Was unterscheidet das EP von einem nationalen Parlament?
3. Was ist der Unterschied zwischen dem „Europäischen Rat“ und dem „Rat der Europäischen Union“? Was sind ihre Aufgaben und Befugnisse?
4. Warum wird die Kommission oft als „Hüterin der Verträge“ und „Motor der Gesetzgebung“ bezeichnet?
5. Wie ist die Gerichtsbarkeit in der EU ausgestaltet?